

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tuchtberg“

in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden
vom 10.02.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) mit Wirkung vom 01.01.2025 in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 10.02.2025 vom Landkreis Holzminden verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tuchtberg“ erklärt. Das Naturschutzgebiet liegt südwestlich der Ortschaft Dielmissen, Gemarkung Dielmissen, Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leinebergland“ am Ostrand des Voglers und umfasst einen aufgelassenen, nach Süden geöffneten Kalksteinbruch.
Der erdgeschichtliche Abschnitt des Muschelkalks ist hier in für Norddeutschland einmaliger Vollständigkeit aufgeschlossen.
An der Oberkante der bis zu 40 m hohen, fast senkrechten Abbauwände befinden sich Halbtrockenrasen. Im Westen und Norden des Gebietes wächst Eichen- und Hainbuchenmischwald. Kleinflächig ist auch der mesophile Kalkbuchenwald vertreten. Ein Teil der Wälder ist aus ehemaliger Nieder- und Mittelwaldnutzung hervorgegangen. Dieser ist naturnah ausgebildet und weist aufgrund der Standortverhältnisse eine artenreiche Krautschicht auf. Nach Norden vorgelagert sowie eingebettet in den Waldbereich, finden sich teilweise artenreiche Grünlandflächen. Zudem sind standortfremde Nadel- und Laubbaumaufforstungen im Gebiet vorhanden.
Im tiefer gelegenen Teil der Steinbruchsohle hat sich ein faunistisch und floristisch bedeutsames Feuchtbiotop entwickelt.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Karte 2) im Maßstab 1:4.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können, ebenso wie die Karte 3 (Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften im Maßstab 1:4.000), von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, beim Landkreis Holzminden - Untere Naturschutzbehörde - oder dessen Internetauftritt unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Tuchtberg“ liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 22 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs und seiner Randbereiche, die weitgehend ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben sollen, sowie der Halbtrockenrasenflächen und der Feuchtbiopte auf der Steinbruchsohle,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von ungleichaltrigen Wäldern unterschiedlicher Ausprägung mit Höhlenbäumen, Alt- und Totholz, einschließlich der vorgelagerten Waldrandgebüsche und Säume, entsprechend ihren natürlichen Standortbedingungen insbesondere als Eichen- und Hainbuchenwald sowie mesophilem Kalkbuchenwald, der zum Teil als Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ erfasst wurde,
 3. die Entwicklung naturferner Nadelwaldbestände in natürliche Laubwaldgesellschaften,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von sonstigen Saumbiotopen, Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen und Einzelbäumen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 6. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Tiere wie Wildkatze, Haselmaus, verschiedene Fledermausarten, Uhu, Rotmilan, Schwarz- und Grauspecht sowie weiterer europäisch geschützter Vogelarten, der Amphibien (insbesondere Geburtshelferkröte), der Reptilien und Wirbellosen sowie der wildlebenden Pflanzen (u. a. verschiedene Orchideenarten) und Pilze, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des „Tuchtbbergs“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets „Sollingvorland“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der für das Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ wertbestimmenden Anhang I-Arten (gem. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestands der Arten
 - a. Rotmilan (*Milvus milvus*)
als stabile Brutvorkommen, insbesondere durch Erhalt, Neuschaffung und Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks aus extensiv genutzten Wiesen und Weiden, kleinen Wäldern, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger) sowie der Schonung traditioneller Horstbereiche vor forstlicher Nutzung und anderweitigen Störungen,
 - b. Uhu (*Bubo bubo*)
als stabile Brutvorkommen, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Grünland, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen als Nahrungshabitat,
 - c. Neuntöter (*Lanius collurio*)
als stabile Brutvorkommen, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von Halboffenlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Sollingvorland“ darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestands der Arten

- a. Graureiher (*Ardea cinerea*),
- b. Grauspecht (*Picus canus*),
- c. Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- d. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- e. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- f. Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

durch Schutz, Erhalt und Schaffung beruhigter Bruträume (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie natürlich strukturierter Klippen und Felswände), Nahrungs- und Ruheräume sowie durch Schutz und Förderung des Alt- und Totholzanteils als wichtigen Bestandteil des Lebensraums.

- (4) Die Umsetzung der im Absatz 3 genannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und altem, stehendem Totholz, die Umwandlung standortfremder Waldbestände und die Extensivierung von Grünland.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Baumaßnahmen jeglicher Art (auch z. B. Wirtschaftswege, Ver- und Entsorgungsleitungen), auch solche die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind, durchzuführen,
2. Inschriften, Bild- und Schrifttafeln oder Werbeanlagen anzubringen, sofern sie sich nicht auf den Naturschutz oder die Straßenverkehrsregeln beziehen,
3. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Verfüllungen, Einebnungen, oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
4. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, künstliches Licht oder auf andere Weise zu stören,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Nester und sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder aufzusuchen,
7. Horst- und Höhlenbäume der in § 2 Abs. 3 genannten Arten zu entfernen sowie ihre Niststandorte zu beeinträchtigen,
8. in einem Radius von 200 m um Horstbäume des Rotmilans und um Uhu-Brutplätze sowie um Höhlenbäume der unter § 2 Abs. 3 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines Jahres Forstarbeiten durchzuführen,
9. Pflanzen oder Teile davon zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
10. Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, einschließlich der Waldrandgebüsche und -säume, zu beseitigen,
11. Dauergrünland oder Grünlandbrachen umzubrechen oder auf andere Art zu verändern,
12. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Agroforstkulturen,
13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger im NSG abzustellen,
14. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
15. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben,
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
17. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Abfälle zu hinterlassen,
18. gentechnisch veränderte Organismen in das Gebiet einzubringen,

19. Pflanzen bzw. Pflanzenteile (auch Samen) oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 20. der Einsatz von Bremsen- oder Insektenfallen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege gemäß § 25 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen/Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a. durch die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. das Durchführen geführter Wanderungen auf den Wegen gemäß § 3 Abs. 2,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, nach vorheriger Anzeige mit vierwöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt bzw. teer- oder asphalhaltigen Materialien,
 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt,
 9. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wasser- und Energieversorgungsleitungen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen bedarf der vorherigen Anzeige mit vierwöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 10. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 2. ohne Grünlanderneuerung mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden mit aus dem Ursprungsgebiet „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ gewonnenen oder vermehrten, für die jeweiligen Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) durch Über- oder Nachsaat ohne Umbruch oder Auffräsen des Bodens und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 4. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 5. ohne Düngereinsatz; auf den Grünlandflächen außerhalb der Steinbruchsohle ist eine Erhaltungsdüngung mit Phosphor und Kalium mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 6. ohne Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut,
 7. inklusive der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. inklusive der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen, auch solchen, die keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a. sofern ein Kahlschlag unterbleibt,
 - b. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - c. ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7,
 - d. unter Beachtung der Schutzzadien von Horstbäumen und Brutplätzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8,
 - e. unter Bodennutzung des vorhandenen Waldbestandes als standortheimischen Laubwald unter Verbleib des Nadelholzes bis zu seiner Ernte,
 - f. sofern die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird.
- Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10. 2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Kanzeln oder Hochsitze) in landschaftsangepasster und ortsüblicher Bauweise aus Holz erfolgt.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Naturschutzgebiets oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflicht dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a. die in einem Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten und deren Lebensräume,
 - b. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie zum Beispiel die Beseitigung von Gehölzanflug auf der Steinbruchsohle oder im Grünland oder die Beseitigung von standortfremden Gehölzen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Tuchtberg“ Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden vom 27. April 1987 (Abl. RBHan. 1987 / Nr. 13 v. 20.5.1987) außer Kraft.
- (3) Daneben wird der von dieser Verordnung überlagerte Teilbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden vom 11.08.2021 (Nds. MBl. Nr. 32/2021, S. 1315 - 1320) aufgehoben. Alle aufgehobenen Bereiche sind in der Karte 3 (M 1:4.000) mit violetter Außenlinie und violetter Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichnet.

Holzminden, den 10.02.2025

Landkreis Holzminden

Der Landrat

gez. Schünemann